



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

23. Oktober 2006

Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 23. Oktober 2006 gegenüber dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer ist die Selbstverwaltungsorganisation aller Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in Deutschland. Sie vertritt ca. 20.000 Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ist bundesweit zuständig und tätig. Sie unterhält sechs Landesgeschäftsstellen, die die Hauptgeschäftsstelle unterstützen, jedoch keine rechtliche Selbständigkeit besitzen. Die Wirtschaftsprüferkammer kommt für den genannten Berufsstand als beauftragte Dritte im Sinne von § 7 VSchDG-E iVm § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG, § 3 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG in Betracht.

Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften können als Dienstleistungserbringer selbst von Befugnissen der zuständigen Behörde gem. § 5 VSchDG-E betroffen sein.

Problematisch sehen wir insbesondere, dass nach § 5 Abs. 3 VSchDG ein Dienstleistungserbringer lediglich ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht. Dabei ist außer Acht gelassen worden, dass die Berufsträger der beruflichen Verschwiegenheitspflicht gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 WPO unterliegen. Die berufliche Verschwiegenheitspflicht wird durch das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Ziff. 3 StPO, die Beschlagnahmefreiheit bzgl. der mandantenbezogenen Unterlagen gem. § 97 Abs. 4 StPO sowie durch den Straftatbestand der Verletzung von Privatgeheimnissen gem. § 203 StGB geschützt. Das Ineinandergreifen des Berufsgesetzes mit den Vorschriften der StPO sowie des StGB soll das vertrauensvolle Verhältnis zwischen Mandant

und Berufsträger schützen und wird innerhalb des im Betreff genannten Gesetzentwurfs nicht beachtet.

Wir vermissen eine Regelung, die der beruflichen Verschwiegenheitspflicht, dem beruflichen Zeugnisverweigerungsrecht sowie dem Beschlagnahmeverbot Rechnung trägt, um einer ausufernden Ermittlungstätigkeit der zuständigen Behörde zu begegnen, denn die Eingriffsbefugnisse sind umfassend und weit im Entwurf geregelt. Art. 13 der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz ist nicht ausreichend, da die Regelung erst nach der bereits geschehene Übermittlung der Informationen ansetzt und nicht bereits schon zum Zeitpunkt der Ermittlung der Informationen. Das Gesetz über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen sollte zumindest Maßgaben zur Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit eines möglichen Eingriffs in die Verschwiegenheitspflicht, dem Zeugnisverweigerungsrecht und die Beschlagnahmefreiheit regeln. Dies dient dem Schutz der sensiblen Informationen über die einzelnen Mandanten und damit schließlich auch dem Verbraucherschutz.